

2. Hilfen für Kinder für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

2.1. Erhöhte Familienbeihilfe

Für Kinder mit erheblicher Behinderung gebührt eine "erhöhte" Familienbeihilfe, wenn der Grad der Behinderung des Kindes mindestens 50 v. H. beträgt und die Behinderung nicht nur vorübergehend vorliegt (Zeitraum voraussichtlich mehr als 3 Jahre).

Die Antragstellung ist beim Finanzamt vorzunehmen.

2.2. Beratungsdienste des Sozialministeriumservice

Der vom Sozialministeriumservice eingerichtete Beratungsdienst soll Familien professionell unterstützen, um die bestmögliche Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr zu erreichen.

Folgende Fachbereiche sind im Beratungsteam vertreten: Kinderheilkunde, Kinderneuropsychiatrie, klinische Psychologie, Sozialarbeit und andere Spezialbereiche. Bei Bedarf werden auch Hausbesuche durchgeführt.

2.3. Jugendcoaching

ist ein Unterstützungsangebot für Jugendliche am Ende der Schulpflicht. Jugendlichen werden durch Beratung, Begleitung und Case-Management ihren Fähigkeiten entsprechende Perspektiven aufgezeigt. Durch individuelle Unterstützungspakete soll die Leistungsfähigkeit gefördert und die Aufnahme in die bestmögliche arbeitsmarktpolitische Maßnahme vorbereitet werden.

2.4. Ausbildungsfit

wendet sich an Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bzw. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (alle Jugendlichen mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf), die eine Berufsausbildung absolvieren wollen. Jugendlichen soll dadurch mittelfristig eine Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglicht werden.